

Gebührensatzung zur Satzung über die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ebermannstadt

Die Stadt Ebermannstadt erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ebermannstadt:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Ebermannstadt erhebt für die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner, Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Zuweisung einer Obdachlosenunterkunft.
- (2) Gebührensschuldner sind alle nutzungsberechtigten Personen einer Obdachlosenunterkunft. Gemeinschaftliche nutzungsberechtigte Personen haften als Gesamtschuldner, dies gilt insbesondere für Ehegatten und volljährige Familienmitglieder.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird durch den Einweisungsbescheid festgesetzt.
- (4) Die Gebühren sind monatlich im Voraus jeweils zum 3. Kalendertag eines Monats bei der Stadtkasse einzuzahlen. Wird die zugewiesene Unterkunft vor Ende des Monats geräumt, wird der auf den restlichen Monat entfallene Gebührenanteil zurückerstattet.

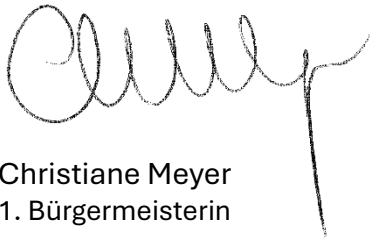
§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Für die Unterbringung wird pro nutzungsberechtigte Person eine Gebühr in Höhe von 10,00 € pro Tag erhoben.
- (2) Für die Nebenkosten (Strom, Wasser, Heizung, Abfallentsorgung, etc.) kann ein individueller, jederzeit anpassbarer Pauschalbetrag erhoben werden.
- (3) Bei Notunterbringung in einem Beherbergungsbetrieb/ Hotel/ Gasthof/ Pension werden die tatsächlichen Kosten bis maximal 80,00 € pro nutzungsberechtigte Person und Tag erhoben.
- (4) Räumt eine nutzungsberechtigte Person eine zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl die Voraussetzungen für die Zuweisung entfallen sind oder eine andere zumutbare Unterkunft nachweislich angeboten wurde und die Unterkunft ohne sachlich nachvollziehbaren Grund nicht angenommen wurde, kann die Benutzungsgebühr um bis zu 100 % erhöht werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig wird die bisher geltende Satzung vom 18.03.2013 aufgehoben.

Ebermannstadt, 29.01.2026



Christiane Meyer
1. Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde im
Mitteilungsblatt der Stadt
Ebermannstadt, Ausgabe 3, Jahrgang
49, bekanntgemacht.